

Schutzmaßnahmen bei Trauerfeierlichkeiten und Beerdigungen auf den Friedhöfen in der Gemeinde Frielendorf gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2

Auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in der Fassung der am 1. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Artikel 3 der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 (GVBl. S. 282), die am Mittwoch, den 29. April 2020, verkündet worden ist, und der daraus resultierenden Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen bei Trauerfeierlichkeiten und Beerdigungen gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 mit Wirkung vom 1. Mai 2020, gelten für Trauerfeierlichkeiten und Beerdigungen auf den Friedhöfen in der Gemeinde Frielendorf bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. Trauerfeierlichkeiten finden auch nach Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises mit Wirkung vom 1. Mai 2020 weiterhin nur im Freien unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln statt.
2. Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander zu halten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme hiervon gilt nur bei Angehörigen eines Hausstandes.
3. Die Friedhofshallen bleiben geschlossen. Eine Ausnahme hiervon gilt **nur** bei schlechtem Wetter (Niederschlag) und **ausschließlich nur** durch die engsten Angehörigen der Trauerfamilie bis maximal 10 Personen. Die Sitzplätze sind so zu markieren, dass nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern, besser von 2 Metern, sichergestellt ist. Personen, die in einem Hausstand leben, können nebeneinandersitzen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Alltagsmaske“) ist in den Friedhofshallen für alle Anwesenden verpflichtend. Liturgisch ohne Maske handelnde Personen müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Es gilt eine Empfehlung von mindestens 4 Meter.
4. Gemeinsames Singen der Trauergemeinde und/oder von Chören findet nicht statt, weil dies ein besonderes Infektionsrisiko in sich birgt. Sologesang in ausreichendem Abstand zu anderen Personen (Empfehlung: mindestens 4 Meter) oder mit Trennvorrichtung ist möglich.
5. Die Verantwortlichen (Pfarrer/-innen, Bestatter/-innen) haben auf die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu achten. Zudem sollte eine Kondolenz-/Teilnehmerliste geführt werden, die mindestens für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren ist.

Frielendorf, 4. Mai 2020

Der Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Vaupel